

RS UVS Kärnten 1996/06/17 KUVS-218/3/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.06.1996

Rechtssatz

Die bloße Nichtvorlage der Bestätigung allein macht jedoch keinen tragfähigen Beweis dafür, daß es dem Lenker an der geforderten fachlichen Befähigung tatsächlich gemangelt hat. Die Verpflichtung des Mitföhrens einer solchen Tiertransport-Betreuungsbestätigung besteht gemäß § 7 Abs 2 Tiertransport-Ausbildungsverordnung ab 1.10.1995 (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at